

es fehlt namentlich hierin noch sehr an dem, was man ‚arabische Philologie‘ nennt.

Von der Betrachtung der Einzelercheinungen muss auf synthetischem Wege mit dem vorhandenen reichen, jedoch ungesichteten Materiale der Bau aufgeführt werden unter Einhaltung grammatisch-logischer Gesichtspunkte, um feste Resultate zu gewinnen — wie weit ab liegt dann noch der Weg zu einer vergleichenden Syntax der semitischen Sprachen!

Ein Capitel arabischer Syntax, das einer ganz besonderen Beachtung würdig ist, ist das ‚der Exceptions- oder Aussagesätze‘ und der bezüglichen Exponenten dieses Satzverhältnisses.<sup>1</sup>

Im Allgemeinen haben für dieses Verhältniss folgende Sätze Giltigkeit:

1. Das Satzverhältniss der ‚Ausnahme oder Exception‘ ist ein Theilverhältniss des Gegensatzes der Aussage eines wirklich gesetzten oder zu subintelligirenden Satzbegriffes.

2. a) Ist der Ausnahme-Ausdruck ein Wortbegriff, so hat der Exponent dieses Verhältnisses den Werth einer Präposition;

b) ist der Ausnahme-Ausdruck ein Satzbegriff, so hat der Exponent dieses Verhältnisses den Werth einer Conjunction.

3. a) Im ersteren Falle hat das Ausnahme-Verhältniss den Werth eines wirklichen Genetiv-Verhältnisses; im anderen Falle den eines virtuellen Genetiv-Verhältnisses;

b) nach der Präposition kann noch ein Subject- beziehungsweise ein Object-Satz mit einem conjunctionellen Exponenten (im Arabischen أَتَّ [أَتَّ]) eintreten, doch hat auch dieses Verhältniss den Werth eines virtuellen Genetiv-Verhältnisses.

4. Jedes Ausnahme-Verhältniss kann als ein negatives Bedingungs-Verhältniss zum vorausstehenden Aussagesatze aufgefasst werden. (Vgl. das über arab. بَلَّ unten erwähnte).

Unter diese allgemeinen Gesichtspunkte lässt sich speciell das ganze Regelwerk der arabischen Grammatiker über die Exceptionssätze unterordnen.

Von den semitischen Schwestersprachen hat neben der arabischen die hebräische Sprache eine besondere Vielseitigkeit in der Anwendung der Exceptions-Exponenten aufzuweisen.

<sup>1</sup> Es verdiente dieses Capitel zum Gegenstande einer besonderen Abhandlung gewählt zu werden, namentlich vom vergleichenden Standpunkte aus.